



**Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

Die Gerichtskanzlei

Az.: 2014-02-D-16-de-2

Original: FR

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen für das Jahr 2013

HAUSHALTSAUSSCHUSS

Sitzung am 11. und 12. März 2014

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Der Vorsitzende

Brüssel, den 13. Februar 2014

TÄTIGKEITSBERICHT 2013

Im Laufe des Jahres 2013 ist die Beschwerdekammer:

- . sind positive Beschlüsse über ihre Zusammensetzung und Struktur gefasst worden (I);
- zum ersten Mal mit weniger, jedoch aus juristischer Sicht komplexerer Beschwerden befasst worden als in den vergangenen Jahren (II);
- hat sie gründliche Überlegungen über einen besseren Rechtsschutz im System der Europäischen Schulen angestrengt (III).

I - Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Beschwerdekammer

Herr Henri Chavier wurde für einen dreijährigen Zeitraum bis zum 1. Juli 2016 erneut zum Vorsitzenden der Beschwerdekammer gewählt. In Übereinkunft mit allen Mitgliedern der Beschwerdekammer ernannte er Herrn Eduardo Menéndez Rexach, erneut zum Abteilungsvorsitzenden.

Mit Blick auf die **Zusammensetzung** der Beschwerdekammer zeichnet sich das Jahr 2013 durch den Rücktritt von Frau Evangelia Koutoupa-Rengakou und die Benennung von Herrn Pietro Manzini ab dem 16. April 2013 aus.

Zudem sind anlässlich der Sitzung des Obersten Rates vom 3., 4. und 5. Dezember 2013 die Mandate der 6 Mitglieder der Beschwerdekammer gemäß Artikel 1.3 des Statuts der Beschwerdekammer für 5 weitere Jahre verlängert worden (bis zum 21. April 2019). Dank dieser Erneuerung wird insbesondere die für die Kohärenz ihrer Rechtsprechung erforderliche Stabilität und Kontinuität gesichert.

Die Rechtsprechung ist weiterhin in zwei Abteilungen **organisiert**, wovon die erste vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer und die zweite vom Abteilungsvorsitzenden geleitet und deren andere Mitglieder gemäß dem Rotationsprinzip ernannt werden. Für die wichtigsten Angelegenheiten und die Eilverfahren umfasst die erste Abteilung generell beide Vorsitzende gleichzeitig sowie ein weiteres Mitglied. Schließlich kann die Beschwerdekammer sich auch in der Vollversammlung mit ihren sechs Mitgliedern treffen.

Die **Aktivitäten** der Beschwerdekammer erreichten weiterhin ihren Höhepunkt von Mai bis Oktober infolge zahlreicher Beschwerden gegen Beschlüsse über die Abweisung von Einschreibungen oder die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse oder auch gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses. Sie hält aber auch während des letzten Quartals des Jahres an, wenn über die Beschwerden befunden wird, die während des Sommers nicht abgeschlossen werden konnten. Der Rest des Jahres wird der Bearbeitung verschiedener Beschwerden gewidmet, wie u.a. jene von Lehrkräften.

Die **Personalmittel** der Beschwerdekammer bleiben weiterhin begrenzt, insbesondere hinsichtlich der Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebs während der Sommerferien. In dieser Zeit sieht sich der Vorsitzende in der Tat dazu gezwungen, sich nahezu ununterbrochen persönlich allen Beschwerden zu widmen, in Eilverfahren selbst zu entscheiden und seinen Kollegen die für jeden anderen Fall angemessene Vorgehensweise vorzuschlagen. Ferner hat die Geschäftsstelle einen Bereitschaftsdienst zu organisieren und die ständig anfallende Arbeit auszuführen. Dies war auch 2013 wieder der Fall.

Die Veränderungen in der **Struktur der Beschwerdekammer** lassen jedoch einen zuversichtlicheren Blick auf das Jahr 2014 werfen, insofern einerseits die Rechtsassistentin mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 zur Gerichtsschreiberin ernannt wurde (diese Funktion wird demnach nicht mehr von einem Führungsmitglied des Generalsekretariats ausgeübt, sondern von einer vom Büro des Generalsekretärs hierarchisch unabhängigen Person) und andererseits eine Verwaltungsassistentin ganztags eingestellt wurde, die unter der Verantwortung der Gerichtsschreiberin ebenfalls am 1. Januar 2014 ihren Dienst aufgenommen hat. Somit widmen sich fortan **zwei Vollzeitangestellte** ausschließlich und in **vollkommener hierarchischer Unabhängigkeit** dieser Gerichtsinstanz.

Verfahren vor der Beschwerdekammer haben aufgrund des umständlichen Verfahrens der Mitteilung von Schriftstücken und Übersetzungen sowie der Organisation einer öffentlichen Anhörung üblicherweise eine **Dauer** von sechs Monaten, was auch in der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen und dem Statut des abgeordneten Personals festgelegt ist. Wenn diese Frist droht, überschritten zu werden, oder wenn sie aufgrund der Umstände zu lang erscheint, greift die Beschwerdekammer abgesehen von den Eilverfahren, die dringend zu behandeln sind, auf sämtliche Rechtsmittel in ihrer Verfahrensordnung zurück, um die Verfahrensdauer abzukürzen, indem sie u.a. einen kontradiktorischen Entscheid ohne Verhandlung (Artikel 19) oder sogar einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid (Artikel 32) erlässt. Die Verfahrensordnung ermöglicht es heute auch, bei Dringlichkeit die **Urteilsformel den Parteien im Voraus**, noch vor Mitteilung des vollständigen Beschlusses, mitzuteilen (Abänderung von Artikel 26, genehmigt im Obersten Rat am 16. April 2013).

Wie schon in den Jahren zuvor hat die Beschwerdekammer die 2011 eingeführte Vorgehensweise angewandt, die sich an den Gepflogenheiten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur **administrativen Bearbeitung von Beschwerden vor ihrer Registrierung** anlehnt. Hierbei handelt es sich um einen Austausch zwischen der Gerichtskanzlei und dem Beschwerdeführer, mit dem Ziel, die offizielle Registrierung von Beschwerden zu vermeiden, die keine Erfolgschancen haben.

II – Die rechtsinstanzlichen Tätigkeiten der Beschwerdekammer im Jahr 2013

1) Anzahl und Kategorien der eingereichten Beschwerden

2013 ist eine Wendejahr in der Entwicklung der Anzahl der Beschwerden, mit denen die Beschwerdekammer befasst wurde, da zum ersten Mal seit Gründung dieser Instanz im Rahmen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, diese Zahl im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig ist: **89 Beschwerden** (wovon 4 im Eilverfahren), im Vergleich zu 108 Beschwerden für 2012 und 97 Beschwerden für 2011 und 2010. Die Anzahl der Beschwerden blieb jedoch weiterhin sehr konstant im Vergleich zu den Beschwerden in den vorangegangenen Jahren: 69 für 2009, 65 für 2008, 68 für 2007, wo aufgrund der Einführung neuer Beschwerdemöglichkeiten die Beschwerdezahl drastisch angestiegen war im Vergleich zu 2006 (23 Beschwerden) und 2005 (20 Beschwerden).

In Anbetracht der Tatsache, dass etwa 20 dieser Beschwerden im Rahmen einer administrativen Vorgehensweise, die eine offizielle Registrierung der Beschwerde vermieden hat, bearbeitet werden konnten, sind insgesamt 69 Beschwerden, wovon lediglich 4 im Eilverfahren (im Vergleich zu 12 im Vorjahr), der Beschwerdekammer zur Prüfung weitergeleitet worden.

Die **direkt** gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle der ES in Brüssel eingereichten Beschwerden sind die häufigsten: 26 Beschwerden zum Grunde (nicht im Eilverfahren), im Vergleich zu 32 Beschwerden für 2012.

Die anderen Verwaltungsklagen wurden im Nachgang zur **Zurückweisung eines Widerspruchs** des Generalsekretär der ES eingereicht. Hierbei handelt es sich um:

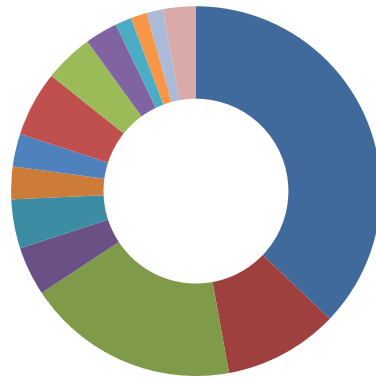
- 15 Beschwerden, eingereicht von abgeordneten Personalmitgliedern (Lehrkräfte oder andere) (13) oder Ortslehrkräften (2); eine wesentlich niedrigere Zahl als im Vorjahr (27 Beschwerden für 2012, was insbesondere auf die ab dem Schuljahr 2011-2012 anwendbaren Gehaltsänderungen zurückzuführen war);
- 6 Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (davon 1 im Eilverfahren), d.h. ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu den 2 Wiederaufnahmeverfahren von 2012;
- 4 Beschwerden gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit Einschreibungen an den Schulen außerhalb Brüssels, insbesondere die 2 Schulen in Luxemburg im Anschluss an

den Umzug der ES Luxemburg II an den Standort Mamer (im Vergleich zu 8 Beschwerden zum Grunde für 2011);

- 3 Beschwerden gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Festlegung der Sprachabteilung;
- 3 Beschwerden (davon 1 im Eilverfahren) über die Anwendung der SEN-Bestimmungen;
- 2 Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse (im Vergleich zu 4 Beschwerden für 2012 und 18 Beschwerden für 2011);
- 3 Beschwerden in Disziplinarangelegenheiten (davon 1 im Eilverfahren), im Vergleich zu 2 Beschwerden für 2012 (keine für 2011 und 2010);
- 2 Beschwerden gegen einen Beschluss über die Festlegung des Schulgeldes der Schüler der Kategorie III;
- 2 Beschwerden (davon 1 im Eilverfahren) gegen die Weigerung, einem Schüler der Kategorie III zu gestatten, ein Semester an einer Schule außerhalb des Systems der Europäischen Schulen zu absolvieren;
- 1 Beschwerde gegen eine Maßnahme der internen Organisation einer Schule (Schulkalender);
- 1 Beschwerde gegen die Verweigerung einer vorgezogenen Versetzung eines Schülers vom Kindergarten in die 1. Primarschulklasse;
- 1 Beschwerde gegen einen Tatbestand der Belästigung;

Vorstehende Zahlenangaben werden in nachstehender Tabelle veranschaulicht:

Beschwerden/angefochtenen Entscheidung



■ Zentralen Zulassungsstelle	■ Wiederaufnahme des Verfahrens
■ abgeordneten Personalmitgliedern	■ Disziplinarangelegenheiten
■ Sprachabteilung	■ Schulgeldes
■ Ortslehrkräften	■ Einschreibungen ausserhalb Brüssels
■ SEN-Bestimmungen	■ Klassenkonferenz
■ Schulkalender	■ Belästigung
■ vorgezogenen Versetzung	■ Schule ausserhalb des Systems der ES

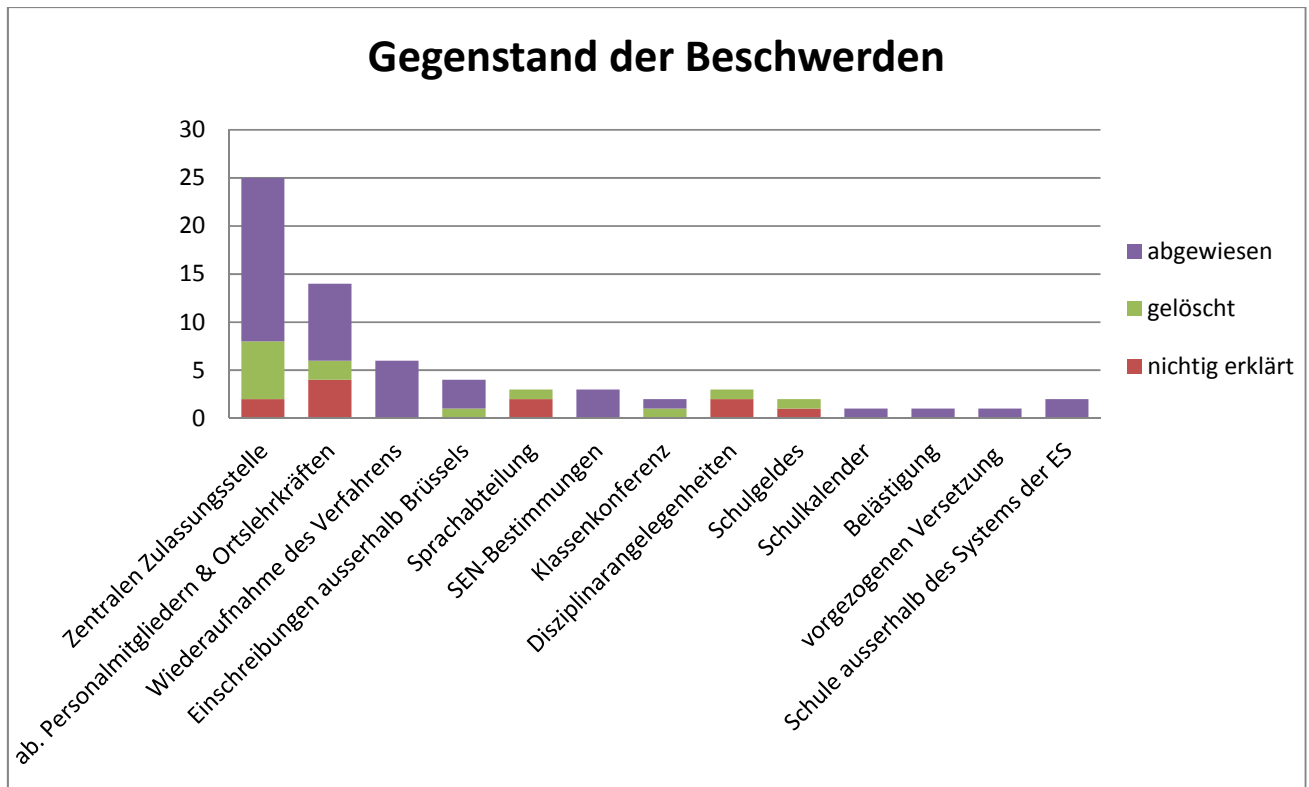
2) Die Beschlüsse der Beschwerdekammer

a) Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer wurden die Beschwerden je nach Fall im Zuge eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens **behandelt** und **abgeschlossen**, entweder durch einen Entscheid nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren, gefolgt von einer Anhörung, durch einen Entscheid nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren, nicht gefolgt von einer Anhörung, durch einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid, durch eine einstweilige Verfügung oder einen „Streichungsbeschluss“.

Wie im Vorjahr hat die Beschwerdekammer **4 Verhandlungssitzungen** abgehalten (im Juni, Juli, Oktober und November), auf denen sie mehr als die Hälfte der Angelegenheiten bearbeitet hat, die Anlass zu einem kontradiktorischen Verfahren gegeben haben. Ausnahmsweise musste sogar ein Verhandlungstermin im Januar 2014 anberaumt werden, um vier Beschwerden zu prüfen, die 2013 eingereicht worden waren und aufgrund ihrer besondere Komplexität eine öffentliche Anhörung erforderten.

b) Mit Blick auf den **Tenor der Entscheidungen** der Beschwerdekammer kann mit dem Vermerk, dass mehrere Streichungen im Anschluss an eine Verfahrenseinstellung oder Klagerücknahme aufgrund von Entscheidungen der Europäischen Schulen zugunsten der Kläger erfolgt sind, Folgendes angegeben werden:

- von den 26 **direkten Beschwerden** gegen die Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle, wurden 2 für nichtig erklärt, 17 abgewiesen und 6 gelöscht; in 1 ist noch nicht entschieden;
- von den 15 Beschwerden abgeordneter Personalmitglieder (Lehrkräfte und andere) (13) oder Ortslehrkräfte (2) wurden 3 nichtig erklärt, 8 abgewiesen und 7 gelöscht; über 2 ist noch nicht entschieden;
- die 6 Wiederaufnahmeverfahren (worunter auch das Eilverfahren) wurde alle abgewiesen;
- von den 4 Beschwerden gegen die Beschlüsse über die Zulassung an den Schulen außerhalb Brüssels, wurden 3 abgewiesen und das 4. gelöscht;
- von den 3 Beschwerden gegen Beschlüsse über die Festlegung der Sprachabteilung, wurde 1 für nichtig erklärt und 1 gelöscht; 1 Beschwerde ist noch nicht entschieden;
- die 3 Beschwerden (worunter das Eilverfahren) über die Anwendung der SEN-Bestimmungen wurden abgewiesen;
- von den 2 Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenzen wurde 1 abgewiesen und die andere nach Verfahrensrückzug gelöscht;
- von den 3 Beschwerden in Disziplinarangelegenheiten hat das Eilverfahren zu einer Aussetzung des angefochtenen Beschlusses geführt, wurde eine Beschwerde dem Grunde nach im Anschluss an einen Verfahrensverzicht gelöscht und ist die dritte für nichtig erklärt worden;
- von den 2 Beschwerden gegen die Beschlüsse zur Festlegung des Schulgeldes der Schüler der Kategorie III wurde eine nach Verfahrensrückzug gelöscht und die andere für nichtig erklärt;
- die 2 Beschwerden (darunter das Eilverfahren) gegen die Weigerung, einem Schüler der Kategorie III zu gestatten, ein Semester an einer Schule außerhalb des Systems der Europäischen Schulen zu absolvieren, wurden beide abgewiesen; die Beschwerde zum Grunde ist Gegenstand eines Antrags auf Auslegung;
- die Beschwerde gegen eine Maßnahme der internen Organisation an einer Schule (Schulkalender) wurde abgewiesen;
- die Beschwerde gegen die Verweigerung einer vorgezogenen Versetzung eines Schülers vom Kindergarten in die 1. Primarschulklasse wurde abgewiesen;
- die Beschwerde gegen einen Tatbestand der Belästigung wurde abgewiesen;



c) Einige diesjährige **Entscheidungen** der Beschwerdekammer sind von besonderem **Interesse** und erwähnenswert.

. In ihrer Entscheidung vom 19. Juni 2013 in der Angelegenheit Nr. **13/04** hat die Beschwerdekammer daran erinnert, dass die Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens ausschließlich darauf abzielen, die Revision einer Entscheidung aufgrund eines Elements, das einen entscheidenden Einfluss ausüben kann und von der Beschwerdekammer oder den Beschwerdeführern vor Urteilsverkündung nicht bekannt war, zu beantragen. Abgesehen von diesen besonderen Umständen kann anhand dieses Verfahrens eine Entscheidung der Beschwerdekammer, die in Übereinstimmung mit Artikel 27 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit hat und deren Entscheidungen weder Gegenstand eines Berufungs- noch eines Revisionsverfahrens sein können, nicht angefochten werden. Diese fehlende Möglichkeit, einen Berufungs- oder Revisionsrichter anrufen zu können, die aus dem Wortlaut selbst der Vereinbarung entspringt, kann der Beschwerdekammer ganz offensichtlich nicht vorgehalten werden, da sie doch mit der Kontrolle der Anwendung derselben Vereinbarung beauftragt ist. Nur eine mögliche Abänderung der Vereinbarung, die von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union verfasst werden müsste, könnte dies ändern.

. Mit Entscheidung vom 5. Juli 2013 in der Angelegenheit Nr. **13/08** hat die Beschwerdekammer hervorgehoben, dass Artikel 56.2 des Statuts des abgeordneten Personals eng ausgelegt werden muss, ein Ausschluss von der Auslandszulage von Personalmitgliedern, die sich bereits am Standort der Schule befinden, an der sie abgeordnet werden, eine Ausnahme von dem Recht auf

diese Zulage ist. Sie hatte entschieden, dass ein Lehrer, der an der Europäischen Schule München abgeordnet war, Anrecht auf diese Zulage hat, obschon er vorher für nahezu zwei Jahre in seiner Eigenschaft als Vertragslehrkraft an einer Privatschule in einer nicht weit von dieser Schule entfernten Stadt gewohnt hatte und weil er verpflichtet war, nach Ablauf seines Vertrags nur wenige Monate bevor er im Rahmen seiner neuen Funktion nach München zurückkommen musste, in sein Heimatland zurückzukehren.

. In ihrem Beschluss vom 1. August 2013 in der Angelegenheit Nr. **13/19** über die Anwendung der Zulassungspolitik an den Europäischen Schulen von Brüssel hat die Beschwerdekammer zuerst daran erinnert, dass gemäß Artikel 46 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen die Zentrale Zulassungsstelle gemäß der Einschreibungsstrategie und der vom Obersten Rat erlassenen Richtlinien, die äußerst präzise sind und kaum Ermessensspielraum lassen, über die Einschreibung der Schüler befindet. Nach eingehender Prüfung der Kriterien der Zulassungsstrategie für das laufende Schuljahr und aus dem darin festgelegten Verfahrensablauf hat die Beschwerdekammer insbesondere geschlussfolgert, dass selbst wenn die genannte Strategie in mehreren Aspekten Anlass zur Kritik gibt, sie nicht gegen die allgemeinen Grundsätze oder Grundlagen der Europäischen Schulen verstößt und dass die Beschlüsse der ZZ, die diese Strategie strikt umsetzt, gerechtfertigt erscheinen, selbst wenn sie auf für die Antragsteller unerwünschte oder unerwartete Ergebnisse hinauslaufen. Die Beschwerdekammer hat jedoch unterstrichen, dass die Europäischen Schulen aufgrund der steigenden Komplexität des jährlich angewandten Systems zusätzliche Bemühungen anstrengen sollten, um die Antragsteller entsprechend zu informieren.

. In ihrem Beschluss vom 5. August 2013 in der Angelegenheit Nr. **13/26** hat die Beschwerdekammer entschieden, dass angesichts aller ihr vorliegenden Beweisunterlagen der gesundheitliche Zustand der Mutter einer Schülerin berücksichtigt werden kann; der familiäre Zustand und das Umfeld des Kindes können als besondere Umstände im Sinne von Artikel IV.5.4 der Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel Berücksichtigung finden. Dabei handelte es sich um den besonderen Zustand einer Person mit einer chronischen und behindernden Erkrankung, die die zweite Adoptivmutter eines von seiner ersten Adoptivmutter verlassenen Mädchens ist, wobei dieses Kind einer psychologischen Stabilität bedarf, die u.a. durch eine tägliche elterliche Betreuung gewährleistet werden kann.

. In ihrem Beschluss vom 29. Juli 2013 in der Angelegenheit Nr. **13/27** hat die Beschwerdekammer den Einwand der Rechtswidrigkeit von Artikel 58.7 des Statuts des abgeordneten Personals zugelassen, insofern diese Bestimmung die Zahlung einer Wiedereinrichtungsbeihilfe an die Bedingung knüpfte, dass der Antragsteller sich mit seiner Familie in einer Ortschaft neu einrichtet, die mindestens 70 km vom Standort der Schule, an der er beschäftigt war, liegt. Dabei hat sie hervorgehoben, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union es keinen funktionalen Unterschied zwischen der Einrichtungs- und der Wiedereinrichtungsbeihilfe gibt. Daher ist nur schwer nachvollziehbar, inwiefern eine solche begrenzte Entfernung, die für die Gewährung der Einrichtungsbeihilfe nicht Voraussetzung ist, als solche ein objektives Kriterium für die Gewährung der Wiedereinrichtungsbeihilfe darstellen kann. Hierbei ist zu bemerken, dass diese Beihilfe nicht die Reise- und Umzugskosten umfasst, die ausdrücklich in den Artikeln 60 bis 62 des Statuts geregelt werden, sondern sich wie auch die Einrichtungsbeihilfe auf die Kosten bezieht, die,

außer die Transportkosten, mit einem Wohnortwechsel verbunden sind und deren Betrag in keinem Zusammenhang mit der Entfernung zwischen dem Ort der Beschäftigung und der Wiedereinrichtung stehen. Wenn auch andere Überlegungen berücksichtigt werden könnten, wie die Festlegung des Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat, womit unterschiedliche Formalitäten verbunden sind, sind diese jedoch völlig unabhängig von der Entfernung, da die Grenzen zwischen Mitgliedstaaten sowohl unter als auch über dieser Entfernung liegen können.

Dieser Beschluss ist eine bemerkenswerte Veranschaulichung der Konsequenzen des Unvermögens der Beschwerdekammer, den Europäischen Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen über die Auslegung und die Gültigkeit eines Rechtsakts der europäischen Institutionen zu befassen. Indem sie die im Statut des abgeordneten Personals vorgeschriebene streitgegenständliche Bestimmung ausgeschlossen hat, hat die Beschwerdekammer, obschon diese Bestimmung analog zur Bestimmung für die Beamten der Europäischen Union ist, somit in Ermangelung eines einschlägigen Entscheids des Gerichtshofs in dieser Angelegenheit selbst teilweise die Gültigkeit einer durch eine europäische Institution ergriffenen Bestimmung in Frage stellen müssen.

. In ihrem Beschluss vom 25. November 2013 in der Angelegenheit Nr. **13/30** über die Weigerung der vorzeitigen Versetzung eines Schülers in die nächsthöhere Klasse hat die Beschwerdekammer unterstrichen, dass die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen keinerlei derartige Bestimmung enthält und dass ein solcher, außergewöhnlicher Fall nur im Rahmen der Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen (SEN) für überdurchschnittlich begabte oder talentierte Schüler, die Differenzierungsmaßnahmen bedürfen, vorgesehen ist. Obschon der Schüler nicht unter diese Kategorie fällt, hat es die Beschwerdekammer zugelassen, dass in Gleichstellung und nach Maßgabe von Artikel 57 c) der Allgemeinen Schulordnung, der hierauf verweist, in seinem Fall die für SEN-Schüler vorgesehene Verfahrensweise Anwendung finden sollte. Sie hat in dieser Angelegenheit befunden, dass die Weigerung der vorzeitigen Versetzung, die in Anwendung dieser Vorgehensweise beschlossen wurde, von keiner Unregelmäßigkeit behaftet ist.

. In ihrem Beschluss vom 10. Februar 2014 in der Angelegenheit Nr. **13/45** hat die Beschwerdekammer entschieden, dass durch die Revision der Gehaltstabelle für das abgeordnete Personal, die für die ab dem 1. September 2011 im System der Europäischen Schulen abgeordneten Personalmitglieder anwendbar war, der Oberste Rat nicht rechtmäßig und ohne die Gleichbehandlung des bereits abgeordneten Personals zu verletzen, die Gültigkeit der vormaligen Gehaltstabelle überdies auf die Personalmitglieder begrenzen kann, die die gleiche Funktion behalten. Unbeschadet der Umstände, unter denen diese Personalmitglieder ihre Funktion wechseln, befinden sie sich in der Tat in der gleichen Situation, hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der streitgegenständlichen Reform, wie alle Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2011 im System der Europäischen Schulen abgeordnet wurden. Folglich scheint ein Widerspruch zur Logik und Gleichheit vorzuliegen, wenn angenommen würde, dass jene Personalmitglieder, die bereits abgeordnet sind und keine andere Funktion bekleiden, ihre Vergütung nach Maßgabe der vormaligen Gehaltstabelle behalten dürfen, und anderen Personalmitgliedern, die eine neue höhere oder zumindest gleichwertige Funktion bekleiden, die Anwendung der neuen Gehaltstabelle mit als Folge eine Gehaltsreduzierung auferlegt würde.

. In ihrem Beschluss vom 31. Januar 2014 in der Angelegenheit Nr. **13/50** hat die Beschwerdekammer den Beschluss aufgehoben, demzufolge der Verwaltungsrat der Europäischen Schule München das Schulgeld für die neu an dieser Schule eingeschriebenen Schüler der Kategorie III ab dem Schuljahresbeginn im September 2013 um 30 % angehoben hatte. Sie hat dabei die mangelnde Begründung für eine solche Erhöhung in den den Eltern zugänglichen Unterlagen unterstrichen, obschon eine Mitteilung des Generalsekretärs an die Schuldirektoren/innen besagte, dass jeder Beschluss des Verwaltungsrates, von der vom Obersten Rat verabschiedeten Erhöhung von 25 % abzuweichen, „ordnungsgemäß begründet“ sein muss.

. In seiner Verordnung vom 11. Januar 2014 in der Angelegenheit Nr. **13/65 R** hat der Eilrichter der Beschwerdekammer die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe über einen zehntägigen Ausschluss eines Schülers aufgehoben. Hierzu hat er zuerst die Zulässigkeit der Hauptbeschwerde anerkannt, obschon die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen die Möglichkeit eines solchen Schritts nur gegen einen Schulausschluss von mehr als zehn Tagen vorsieht, indem er entschieden hat, dass die Abwesenheit eines jeglichen Klageweges gegen Sanktionen, die Beratungen in der Disziplinarkonferenz voraussetzen, als Verletzung des Prinzips auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu werten ist. Anschließend entschied er, dass in Ermangelung jedweder Erwähnung des Ergebnisses der Abstimmung und der Begründung der vorgeschlagenen Maßnahme im Sitzungsprotokoll der Disziplinarkonferenz ein ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ergangenen Beschlusses entstehen kann. Schließlich hat der Eilrichter festgestellt, dass insofern die Bedingungen für die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vereint waren, eine solche Maßnahme dem Interesse der Europäischen Schulen nicht abträglich sind, insofern die einfache Aussetzung der Sanktion einer vertragten Ausführung keineswegs im Wege stünde, sollte die Beschwerdekammer die Abweisung der Hauptbeschwerde beschließen.

III - Ausblick auf die kommenden Jahre

Trotz des 2013 festgestellten Rückgangs bestätigt sich der Trend, dass immer mehr Beschwerden eingereicht werden, und dass sich dieser Trend angesichts der Rechtsprechung über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und der Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes an den Europäischen Schulen in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

Zudem müssen noch weitere Aspekte in den Vordergrund gerückt werden:

- a) **Die steigende Komplexität der von den Beschwerdeführern vorgetragenen Mittel** zur Begründung ihrer Beschwerden: Die Argumente werden immer breitgefächerter, detaillierter und komplexer, sodass die Beschwerdekammer umfangreiche Analysen und Recherchen in der Rechtsprechung anstrengen und lange rechtliche Ausführungen verfassen muss.
- b) **Die Revision der Übersetzungen:** Sehr oft müssen die Übersetzungen auf ihre Deutlichkeit und Kohärenz geprüft und „überarbeitet“ werden. Dies stellt eine

beträchtliche Mehrarbeit für die Gerichtskanzlei und die betroffenen Mitglieder der Beschwerdekammer dar. In der Tat sind die der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellten Übersetzer meist keine Rechts- und Sprachsachverständige und beherrschen, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht die in den Bestimmungen des Systems der Europäischen Schulen gängigen Begriffsbezeichnungen.

- c) **Die Erhöhung der Zahl Wiederaufnahmeverfahren** (6 für 2013, im Vergleich zu 2 für 2012): Dieser Trend erklärt sich voraussichtlich durch die mangelnde zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit, die die der Gerichtsbarkeit der Beschwerdekammer unterliegenden Personen zu umgehen versuchen, indem sie ein Wiederaufnahmeverfahren einleiten, die ebenfalls in den meisten Fällen Anträge auf Auslegung und Korrektur materialierender Fehler umfassen.

Wenngleich die 2013 beschlossenen Neuerungen zu begrüßen sind, wie insbesondere die vollständige Unabhängigkeit des Personals der Gerichtskanzlei, **bleibt die Situation der Beschwerdekammer prekär**. In der Tat obliegt es ihr ganz alleine, mit sehr begrenzten Mitteln, wenn man diese mit den Mitteln der Gerichtsinstanzen der Europäischen Union vergleicht, den „**angemessenen Rechtsschutz**“, der im System *sui generis* der Europäischen Schulen vorgesehen ist, zu gewährleisten.

Hier wird daran erinnert, dass dem wichtigen Urteil vom 14. Juni 2011 des Europäischen Gerichtshofes zu entnehmen ist, dass die Beschwerdekammer, die in erster und letzter Instanz urteilt, im Gegensatz zu den obersten Gerichtsinstanzen der Mitgliedstaaten **alleine und ohne jede Kontrolle** nicht nur die Bestimmungen aus der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen sondern auch die der Europäischen Union auslegen muss, die in den Streitfällen zum Tragen kommen, mit denen sie befasst wird. Man versteht folglich, weshalb der Gerichtshof am Ende seines Urteils eine mögliche Abänderung durch die unterzeichnenden Mitgliedstaaten „angeregt“ hat, um eine einheitlichere Auslegung dieser Bestimmungen zu erlauben und die effektive Achtung der aus der Vereinbarung für die davon betroffenen Personen entstehenden Rechte zu gewährleisten.

Die Beschwerdekammer, die sich bekannterweise selbst mit **der mit dem Gerichtshof herzustellende Verbindung** befasst hat, um ihren Rechtsbürgern einen Rechtsschutz zu bieten, der mit dem für alle Bürger der Europäischen Union vergleichbar ist, schließt sich dieser Empfehlung selbstverständlich weiterhin an.

In diesem Sinne leitet der Vorsitzende der Beschwerdekammer die im Oktober 2013 gegründete **ad hoc Arbeitsgruppe** im Rahmen des dem Generalsekretär vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 16. bis 18. April 2013 anvertrauten Mandats. Diese Arbeitsgruppe ist beauftragt, zeitnah einen Vorschlag über die Art zu unterbreiten, wie der Rechtsschutz im System der Europäischen Schulen gestärkt werden kann.

Auf der einleitenden Sitzung vom 15. Oktober 2013 wurde übereingekommen, dass zwei Maßnahmenarten zur Verbesserung des Rechtsschutzes zu erwägen wären:

- Maßnahmen, die eine Anpassung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und somit ein umfangreiches Verfahren der Abänderung und Ratifizierung gemäß Artikel 31.4 und 33 dieser Vereinbarung voraussetzen;
- Maßnahmen, die eine Anpassung der Durchführungsbestimmungen der Vereinbarung fordern (insbesondere das Statut und die Verfahrensordnung der Beschwerdekammer, die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen, das Statut des abgeordneten Personals und der Ortslehrkräfte), die der Befugnis des Obersten Rates unterliegt.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe werden 2014 fortgesetzt, um dem Obersten Rat konkrete Maßnahmen zu der einen oder anderen Kategorie unterbreiten zu können.

* *

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer offiziell allen Kollegen und Kolleginnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihre Sorgfalt danken, mit der sie sich auch 2013 erneut ihrer Arbeit unter immer noch schwierigen Bedingungen im Dienste der Rechtsbürger der Beschwerdekammer, welche sowohl Lehrpersonen als auch Schüler und Eltern und auch die Europäischen Schulen selbst sind, entledigt haben.

Henri Chavrier